

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Frankfurt am Main (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. März.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 02.09.2010, § 8617 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Frankfurt am Main (Grünanlagensatzung) zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Frankfurt am Main (Grünanlagensatzung) vom 27. September 2001, §993 beschlossen. Die Satzung wird nachstehend in der ab dem 23.11.2010 geltenden Form öffentlich bekannt gemacht:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen (im Folgenden: „Grünanlagen“), die in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan entsprechend gekennzeichnet sind.

Ihre Regelungen haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten. Sie treten hinter der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Frankfurt am Main zurück, soweit diese inhaltsgleiche Regelungen enthält.

- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main stehenden Grünflächen, welche die Stadt dem im folgenden Abs. 3 aufgeführten Benutzungszweck gewidmet und den Benutzern kostenfrei zugänglich gemacht hat (insbesondere Parks, Uferanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, jeweils nebst etwa zugehöriger Wasseranlagen und Anpflanzungen, wie z. B. Gärten und Bäumen). Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Grünflächen, die Bestandteile öffentlicher Straßen im Sinne von § 2 Hessisches Straßengesetz sind, Sportanlagen im Sinne von § 1 der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Frankfurt am Main sowie Flächen, die von § 1 der Satzung über die Benutzung des Geländes des Waldstadions Frankfurt am Main erfasst sind.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen, zum Teil darüber hinaus (z. B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.
- (4) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Großstadt. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Benutzung der Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 3 und 4 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Ihnen ist es untersagt,
 1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
 2. frei lebende Wirbeltiere, etwa Wasservögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören sowie Wasservögel oder Fische zu füttern,
 3. Hunde auf als Liegewiesen oder Hundeverbotzonen gekennzeichneten Flächen, unangeleint laufen zu lassen oder an mehr als zwei Meter langen Leinen zu führen - von den Regelungen dieser Nummer sind Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ausgenommen -,
 4. auf als Liegewiese gekennzeichneten Flächen Ballspiele oder ähnliche Bewegungsspiele durchzuführen. Ball- und Bewegungsspiele von Kleinkindern sind hiervon ausgenommen,
 5. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Zelte oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen,
 6. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grillgeräte zu benutzen,
 7. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang, welche die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 und 4 zu beeinträchtigen geeignet sind, durchzuführen, Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
 8. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen auf bestimmte Personengruppen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – entgegen den Beschränkungen auf diesen Plätzen aufzuhalten.

§ 3 Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.
- (2) Wem eine Ausnahmbewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Sonderbenutzung mitzuführen und den Beauftragten des Magistrats sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmbewilligung begründete Sonderbenutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

§ 4 Benutzungssperre

- (1) Der Magistrat kann die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis

- (1) Wer eine in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.
- (2) Wer - trotz Ermahnung durch den Magistrat wiederholt oder - in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Satzungsverstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Magistrat für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 frei lebende Wirbeltiere jagt oder fängt oder Wasservögel oder Fische füttert,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Veranstaltungen durchführt, Waren oder Dienstleistungen anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 frei lebende Wirbeltiere durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Hunde, die keine Diensthunde oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, auf als Liegewiesen oder Hundeverbotszonen gekennzeichnete Flächen mitbringt oder sie in den Grünanlagen, außer auf den hierfür gekennzeichneten Flächen, unangeleint laufen lässt oder an mehr als zwei Meter langen Leinen führt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 auf als Liegenwiese gekennzeichneten Flächen Ball spielt oder ähnliche Bewegungsspiele durchführt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Zelte oder ähnliche transportable Unterkünfte aufstellt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grillgeräte benutzt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Ausnahmegewilligung während der Sonderbenutzung den Beauftragten des Magistrats sowie der Polizeibehörden auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,
8. sich entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 trotz Beschränkung der Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
9. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 eine fahrlässig verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt oder eine vorsätzlich verursachte Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung des Magistrats oder der Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
11. einem Anlagenverweis nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Stadt Frankfurt am Main, den 04.10.2010

Der Magistrat

Petra Roth
Oberbürgermeisterin